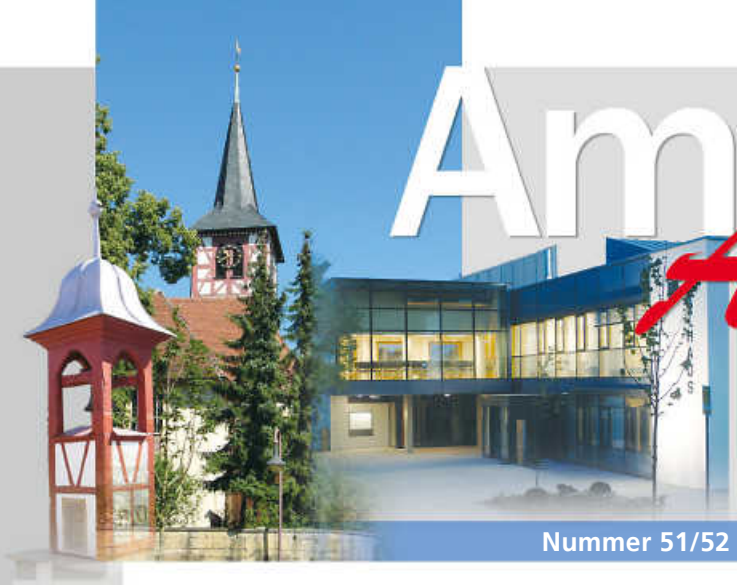

Amtsblatt Affalterbach

Diese Ausgabe erscheint auch online

Nummer 51/52 | Donnerstag, 23. Dezember 2021

www.affalterbach.de

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich,
auch im Namen der Gemeindeverwaltung
und des Gemeinderates

frohe und besinnliche Festtage
und alles Gute für das neue Jahr 2022.

Ihr

Steffen Döttinger
Bürgermeister

Foto: Olesia Bekh/Stock/Getty Images Plus

Öffnungszeiten des Rathauses

am **Donnerstag, den 23. Dezember 2021**
und Donnerstag, den 30. Dezember 2021
sind die **Sprechzeiten** wie folgt:
morgens von 9.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten des Rathauses

Die Öffnungszeiten des Rathauses ändern sich **ab 1. Januar 2022** wie folgt:

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	15.30 – 18.30 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

Vorankündigung Brennholzverkauf

Aufgrund der Corona-Pandemie kann auch in diesem Winter die traditionelle Holzversteigerung nicht durchgeführt werden.

Deshalb wird der Verkauf von Brennholz am 18.01. und 19.01.2022 wieder nur telefonisch zu Festpreisen erfolgen.

Sobald uns die Verkaufsliste vom Forstamt vorliegt, wird diese auf der Homepage der Gemeinde Affalterbach veröffentlicht.

CVJM AFFALTERBACH

CHRISTBAUMAKTION

Am Samstag, den 8. Januar 2022
ab 10.00 Uhr
holen wir Ihren Christbaum ab!

Bitte kein Lametta oder ähnliches an den Bäumen belassen!

Wir bitten um eine Spende von 2,-- €

Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir die Aktion kurzfristig coronabedingt absagen müssen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Affalterbach

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Steffen Döttinger, 71563 Affalterbach, Marbacher Straße 17, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

	Telefon-Nr.	E-Mail
(Zentrale)	**8353-0**	gemeinde@affalterbach.de
	Telefax-Nr. 8353-53	
Bürgermeister Döttinger	8353-10	s.doettinger@affalterbach.de
Frau Bender (Zentrale/Vorzimmer BM)	8353-18	n.bender@affalterbach.de
Herr Langner (Leiter Hauptamt)	8353-20	a.langner@affalterbach.de
Frau Brendel (Vorzimmer Hauptamt)	8353-25	a.brendel@affalterbach.de
Frau Hennrich-Bauer (Bauamt/Ordnungsamt)	8353-21	b.bauer@affalterbach.de
Frau Kristmann (Bürgerbüro)	8353-23	s.kristmann@affalterbach.de
Frau Götz (Bürgerbüro)	8353-24	i.goetz@affalterbach.de
Frau Pantle (Standesamt)	8353-27	p.pantle@affalterbach.de
Frau Gläser (Leiterin Finanz-/Bauverwaltung)	8353-30	j.glaeser@affalterbach.de
Frau Volz (Vorzimmer Finanz-/Bauverwaltung)	8353-33	m.volz@affalterbach.de
Frau Kübler (Steueramt)	8353-31	a.kuebler@affalterbach.de
Frau Binder (Gemeindekasse)	8353-32	m.binder@affalterbach.de
Frau Hübner (Bücherei)	8353-40	buecherei@affalterbach.de
Frau Müller (Integrationsbeauftragte)	8353-22	t.mueller@affalterbach.de

Weitere wichtige Telefonnummern

	Tel.-Nr.
Bauhof	0174 3100409
Störung Wasserversorgung	
innerhalb der Dienstzeit	07144 8982364
außerhalb der Dienstzeit	07345 96382120
Notruf	112 o. 110
Krankentransporte Ludwigsburg	07141 19222
Polizeirevier Marbach	9000
Grundschule - Hausmeister -	0174 3100914
Grundschule - Rektorat - Frau Wand - Sekretariat - Frau Rohn sekretariat@apfelbach.schule.bwl.de	887758-10
Kernzeitenbetreuung / Hort	887758-61
Jugendmusikschule, C. Burgmann - M. Fuchs - Verwaltung, Fr. Rohn afb-musikschule@web.de	07142 913846 331426 887758-10/38913
Kindertagesstätte Klingenstraße	887758-30
Kindergarten Birkhau	36041
Elsa-Brodbeck-Kindertagesstätte	38951
Syna, Störung Strom Gas	07144 266-233 07144 266-211
Bezirks-Schornsteinfegermeister Frank	07134 916984
Bezirks-Schornsteinfegermeister Wich	07193 2130398
Kleeblatt Affalterbach	88766-0
Grundbuchamt Heilbronn	07131 3898500

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.30 - 19.30 Uhr

Konten der Gemeindekasse:

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE73 6045 0050 0003 6412 77 BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE59 6049 0150 0010 3750 07 BIC GENODES1LBG

Notdienste

Ärztlicher Sonntagsdienst

Notfallpraxis Ludwigsburg, Erlachhofstr. 1, 71640 Ludwigsburg, Telefon: 116 117, werktags von 18:00 bis 8:00 Uhr, Wochenende von Freitag 16:00 bis Montag 8:00 Uhr.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Freitag 24. Dezember 2021
Apotheke Murr, Mühlgasse 2, 71711 Murr,
Tel. 07144 8889836

Samstag 25. Dezember 2021
Lemberg-Apotheke, Marbacher Str. 8, 71563 Affalterbach,
Tel. 07144 36499

Sonntag 26. Dezember 2021
Stadt-Apotheke, Friedrichstr. 2, 71711 Steinheim,
Tel. 07144 81230

Montag 27. Dezember 2021
Apotheke Palm, Marktstr. 22, 71672 Marbach,
Tel. 07144 5360

Dienstag 28. Dezember 2021
Römer-Apotheke, Studionstr. 7, 71726 Benningen,
Tel. 07144 14693

Mittwoch 29. Dezember 2021
Apotheke Kirchberg, Kirchplatz 1, 71737 Kirchberg,
Tel. 07144 36726

Fortsetzung auf Seite 4

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Donnerstag 30. Dezember 2021
Palm´sche Apotheke am Rathaus, Marktplatz 10,
71691 Freiberg, Tel. 07141 707677

Freitag 31. Dezember 2021
Apotheke am Bahnhof, Rielingshäuser Str. 1,
71672 Marbach, Tel. 07144 4073

Samstag 1. Januar 2022
Palm´sche Apotheke am Rathaus, Marktplatz 10,
71691 Freiberg, Tel. 07141 707677

Sonntag 2. Januar 2022
Stadt-Apotheke, Bei der Stadtmauer 1,
71723 Großbottwar, Tel. 07148 922273

Montag 3. Januar 2022
Sophien-Apotheke, Stuttgarter Str. 42,
71691 Freiberg, Tel. 07141 271210

Dienstag 4. Januar 2022
Apotheke im Center, Steinbeisstr. 15,
71711 Steinheim, Tel. 07144 80040

Mittwoch 5. Januar 2022
Stadt-Apotheke, Friedrichstr. 2,
71711 Steinheim, Tel. 07144 81230

Donnerstag 6. Januar 2022
Schiller-Apotheke, Güntterstr. 14,
71672 Marbach, Tel. 07144 85010

Freitag 7. Januar 2022
Rosen-Apotheke, Riedbachstr. 9,
74385 Pleidelsheim, Tel. 07144 21060

Samstag 8. Januar 2022
Brunnen-Apotheke, Kirchstr. 3,
71729 Erdmannhausen, Tel. 07144 38408

Sonntag 9. Januar 2022
Apotheke Murr, Mühlgasse 2,
71711 Murr, Tel. 07144 8889836

Montag 10. Januar 2022
Lemberg-Apotheke, Marbacher Str. 8,
71563 Affalterbach, Tel. 07144 36499

Dienstag 11. Januar 2022
Stadt-Apotheke, Friedrichstr. 2,
71711 Steinheim, Tel. 07144 81230

Mittwoch 12. Januar 2022
Apotheke Palm, Marktstr. 22,
71672 Marbach, Tel. 07144 5360

Donnerstag 13. Januar 2022
Römer-Apotheke, Studionstr. 7,
71726 Benningen, Tel. 07144 14693

Amtliches

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2021

1.) Neukalkulation der Wassergebühren 2022-2024

Frau Gläser erklärte die Neukalkulation der Wassergebühren 2022-2024 anhand einer Präsentation. Sie führte aus, dass man die Kalkulation auf drei Jahre vorgesehen hat, um in diesem Zeitraum die Gebühr stabil zu halten.

Der Anstieg der Wassergebühren ergibt sich durch höhere Bezugskosten von der Landeswasserversorgung. Die Gebühr erhöht sich von 1,45 €/m³ auf 1,53 €/m³.

Der Abwasserpreis sinkt von 2,51 €/m³ auf 2,49 €/m³. Der Preis für das Niederschlagswasser steigt von 0,44 €/m² auf 0,54 €/m².

Aus der Mitte des Gremiums kamen die Fragen auf, ob die notwendigen Maßnahmen aus der Kanalbefahrung und die Investition für den Hochbehälter in der Kalkulation bereits berücksichtigt sei. Der Vorsitzende erklärte, dass die Maßnahmen einkalkuliert wurden. Der Neubau des Hochbehälters wurde hierbei noch nicht komplett berücksichtigt, da man davon ausgeht, dass dieser erst im zweiten Halbjahr 2024 zur Verfügung steht.

Das Gremium sprach sich für die Kalkulation aus.

Es erging folgender Beschluss:

Eingehende Beratung und nachstehende Beschlussfassung:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 01.12.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
5. Es erfolgt ein Ansatz der tatsächlichen anfallenden Zinsen. Eine kalkulatorische Verzinsung mit Eigenkapitalverzinsung soll nicht erfolgen.
6. Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen soll nicht vorgenommen werden.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt: Wasserverbrauchsgebühr 1,53 €/m³

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.) Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Es erging folgender Beschluss:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt. Der Wasserpreis ab dem 01.01.2022 beträgt 1,53 €/m3.

3.) Neukalkulation der Abwassergebühren 2022-2024

Es erging folgender Beschluss:

Eingehende Beratung und nachstehende Beschlussfassung:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 01.12.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaß-

stab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:	
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %
Aus den kalkulatorischen Kosten:	
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %
Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	**SW**	**NW**
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Ausgleich von Vorjahren im Schmutzwasserbereich
   Die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2018-2020 in Höhe von 27.760 € ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig. Der Gemeinderat beschließt, die Überdeckung in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
7. Ausgleich von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich
   Die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2018-2020 in Höhe von 59.217 € ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig. Der Gemeinderat beschließt, die Überdeckung in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
8. Der Gemeinderat beschließt, dass auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 unter Berücksichtigung des beschriebenen Vorjahresausgleichs wie folgt festgesetzt werden:

Schmutzwassergebühr	2,49 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,54 €/m²

4.) Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Es erging folgender Beschluss:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt. Der Abwasserpreis ab dem 01.01.2022 beträgt für die Schmutzwassergebühr 2,49 €/m³ und für die Niederschlagswassergebühr 0,54 €/m².

5.) Förderung der Streuobstwiesen in Affalterbach

- Sachstandsbericht zur 1. Auszahlung

Bürgermeister Döttinger erklärte, dass die Gemeinde Affalterbach in den vergangenen Wochen wieder Baumschnittförderungen für die Schnittsaison 2020/2021 ausbezahlt hat. Aus dem Gremium kam die Frage auf, ob es weitere Förderungen gibt.

Der Vorsitzende erklärte, dass durch den OGV Hochstammaktionen stattfinden. Bei diesen Aktionen können Bürger Obstbäume günstiger erwerben, da die Gemeinde einen Großteil der Kosten übernimmt. Zudem gibt es ein Ackerrandstreifenprogramm.

Zustimmende Kenntnisnahme.

6.) Bausachen

a) Anbau von zwei Dachgauben, Schillerstraße 20

Es erging folgender Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

b) Neubau eines Einfamilienhauses mit zweiter Nutzungseinheit im UG und Garage, Hauptstraße 18

Es erging folgender Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Objekt im Innenbereich liegt.

c) Neubau einer Gerätehütte, Trollingerstraße 4

Es erging folgender Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

d) Neubau eines Dreifamilienhauses mit Garagen und Stellplätzen, Lembergweg 33

Gemeinderat Rikker erklärte sich für befangen und trat ab.

Es erging folgender Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Traufhöhe die vom Bebauungsplan vorgegebenen 6,00 m nicht übersteigt.

7.) Verschiedenes

a.) Brennholzverkauf

Bürgermeister Döttinger gab bekannt, dass auch im Jahr 2022 auf Grund der aktuellen Corona-Situation der Brennholzverkauf telefonisch geplant ist.

b.) Beschaffung GWT für Freiwillige Feuerwehr

Bürgermeister Döttinger führte aus, dass am 7. Dezember 2021 eine Besprechung mit dem Feuerwehrkommandant Herr Hänig und dem Berater Herr Kahle bezüglich der Beschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs stattgefunden hat. Die Ausschreibung für das Fahrzeug könnte Ende Dezember, mit einer Angebotsfrist bis Ende Januar 2022, veröffentlicht werden. Nach der Auswertung der Angebote wird über die Ausschreibung der Beladung entschieden. Für diese Anschaffung wurde vom Land ein Zuschuss in Höhe von 25.500 € bewilligt.

c.) Zensus

Bürgermeister Döttinger gab bekannt, dass für das Gemeindegebiet noch Erhebungsbeauftragte gesucht werden.

d.) Baugebiet „Hinter dem Kirchhof“

Bürgermeister Döttinger informierte das Gremium darüber, dass die Firma Klöpfer GmbH & Co. KG die Erschließung des Baugebiets ab Februar beginnen wird.

e.) Spende

Bürgermeister Döttinger informierte das Gremium, dass für die Aufforstung folgende Spenden angekündigt wurden:

1.250,00 € von IB Kilger Baumanagement GmbH
1.250,00 € von Görgens Immobilien GmbH
1.000,00 € von Conductor Bau GmbH

Es ergeht folgender Beschluss:

Die Spenden werden angenommen.

f.) Jahresrückblick

Bürgermeister Döttinger führte aus, dass es auch dieses Jahr gute Neuigkeiten gibt. Die Gewerbesteuer sprudelt zum Ende des Jahres auf ca. 5,8 Mio. €. Trotz Pandemie haben unsere Firmen solch ein gutes Ergebnis erzielen können. Auch beim Neubau der Schulsporthalle geht es voran, sodass nach wie vor eine Eröffnung im Frühjahr 2022 geplant ist. Auch der Anbau beim Elsa-Brodbeck-Kindergarten liegt im Zeitplan. Zudem erwähnte er, dass in diesem Jahr einige wichtige Entscheidungen vom Gemeinderat getroffen werden mussten. Neben dem Neubau des Wasserhochbehälters war auch der Anschluss

der Kläranlage richtig und wichtig. Ende des Jahres konnten zudem drei mobile Impfaktionen in der Herbert-Müller-Halle stattfinden. Die erste Aktion im Landkreis Ludwigsburg fand am 22. November 2021 in Affalterbach statt und konnte mit 428 Impflingen erfolgreich umgesetzt werden. Insgesamt wurden an diesen drei Terminen 801 Impfungen durchgeführt. In diesem Zuge bedankte er sich bei seinen Mitarbeitern für die gute Arbeit und erklärte, dass die Gemeinde derzeit gut aufgestellt sei. Der Vorsitzende bedankte sich für die gute Zusammenarbeit im Gremium und wünschte allen frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr und hofft, dass man im kommenden Jahr wieder gemeinsam Feste feiern kann.

Auch der stellvertretende Bürgermeister Herr Neuweiler bedankte sich im Namen des Gemeinderats bei Herrn Döttinger und der Gemeindeverwaltung für die hervorragende Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünschte allen viel Gesundheit.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) vom 18.11.2010/18.04.2013/18.12.2013/19.11.2015/ 23.11.2017/19.11.2020/16.12.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.11.2010 mit ihren jeweiligen Änderungen (18.04.2013, 18.12.2013,19.11.2015, 23.11.2017, 19.11.2020) beschlossen:

§ 1

§ 44 Verbrauchsgebühren

§ 44 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,53 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,53 €.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 43 und Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter 1,53 €.

§ 2

§ 55 Inkrafttreten

§ 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt!

Affalterbach, den 17.12.2021

Steffen Döttinger
-Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche ABWASSERBESEITIGUNG (Abwassersatzung –AbwS) vom 14.03.2011/18.04.2013/18.12.2013/19.11.2015/ 23.11.2017/19.11.2020/16.12.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 14.03.2011 mit ihren jeweiligen Änderungen (18.04.2013, 18.12.2013, 19.11.2015, 23.11.2017, 19.11.2020) beschlossen:

§ 1

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser 2,49 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,54 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,49 Euro.

(4) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,49 Euro.

§ 2

§ 54 Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt!

Affalterbach, den 17.12.2021
Steffen Döttinger
-Bürgermeister-

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Zahlungsaufforderung der Gemeinde Affalterbach

Zum 31.12.2021 wird der 4. Abschlag der Wasser-/Abwassergebühr 2021 zur Zahlung fällig (die Höhe ergibt sich aus dem Jahresbescheid bzw. Änderungsbescheid für das Jahr 2021).

Zahlungen sind unter Angabe des betreffenden Buchungszeichens an die Gemeindekasse Affalterbach durch Überweisung auf eines der nachstehenden Konten zu leisten:

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE73 6045 0050 0003 6412 77
BIC: SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN: DE45 6049 1430 0010 3750 07
BIC: GENODES1VBB

Zur Vermeidung von möglichen Zusatzkosten wie Mahngebühren und Säumniszuschlägen empfehlen wir allen Zah-

lungspflichtigen die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats. Bei Zahlungspflichtigen, die sich bereits am SEPA-Basislastschriftverfahren beteiligen, veranlasst die Gemeindekasse die Abbuchung der fälligen Gebühr vom angegebenen Bankkonto.
Auskünfte zu Zahlungen erteilt die Gemeindekasse (Frau Binder, Telefon 8353-32).

Affalterbach, 13.12.2021

Bürgermeisteramt

Zählerstandsmeldung der Wasserzähler 2021

Die Gemeinde Affalterbach führt die jährliche Ablesung der Wasserzähler in diesem Jahr wieder als Kundenselbstablesung durch.
Hierfür wurde an die Eigentümer bzw. Hausverwaltungen ein Ablesebrief mit einer Selbstablesekarte gesendet. Die ausgefüllte Karte muss bis zum **27.12.2021** in den nächsten **Postbriefkasten** geworfen werden. Das Porto wird von der Gemeinde übernommen.
Der Zählerstand kann auch elektronisch per Internet mitgeteilt werden. Sie finden den passende Link auf der Homepage www.affalterbach.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“ „Rathaus aktuell“ „Zählerstandsmeldung der Wasserzähler 2021“.
Bitte vergleichen Sie die Zählernummer auf der Ablesekarte mit dem Wasserzähler.
Lesen Sie den Zählerstand **ohne** Nachkommastelle ab.
Sollte bis zum **27.12.2021** keine Meldung eingehen, muss der Zählerstand geschätzt werden.
Bei Fragen rund um die Ablesung Ihres Wasserzählers steht Ihnen Frau Kübler unter der Telefonnummer 07144/8353-31 oder per E-Mail zur Verfügung.

Gemeinde Affalterbach
Landkreis Ludwigsburg

Die Gemeinde Affalterbach (ca. 4.500 Einwohner) sucht zur Verstärkung des Bauhofteams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Gärtner/in (m/w/d) in Vollzeit.

Ihre Aufgaben:
Sie arbeiten in einem engagierten 6-köpfigen Team, erledigen alle Aufgaben im Bereich Hoch- und Tiefbau und pflegen die Grünanlagen der Gemeinde Affalterbach. In den Wintermonaten arbeiten Sie im Rahmen einer Rufbereitschaft im Winterdienst mit.

Wir bieten Ihnen:
- ein freundliches und kompetentes Team
- regelmäßige Fortbildungen
- Fahrtkostenzuschüsse
- eine Bezahlung nach Entgeltgruppe 5 TVöD

Wir wünschen uns:
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität und körperliche Belastbarkeit
- Sie sollten über den Führerschein der Klasse C verfügen
- Eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner/in oder eine handwerkliche Ausbildung wäre vorteilhaft.

Interessiert?
Dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Gemeinde Affalterbach, Marbacher Straße 17, 71563 Affalterbach oder online an gemeinde@affalterbach.de.
Zur Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen Herr Langner unter Tel. 07144/8353-20 gerne zur Verfügung.

Deutsche Rentenversicherung

Bund und Regional
Rentenberatung im Monat Januar
Die nächste Rentenberatung findet am Donnerstag, den **20. Januar 2022** im Rathaus Affalterbach, Marbacher Straße 17 statt. Es sind noch ein paar Termine frei, allerdings muss eine vorherige Terminvereinbarung bei Frau Brendel unter der Telefonnummer 07144/8353-25 erfolgen.

Erweiterung Elsa-Brodbeck-Kindergarten schreitet weiter voran

In den vergangenen Wochen konnten die Wände und das Dach aufgestellt werden. Im neuen Jahr kann mit dem Innenausbau begonnen werden.

Vormontage bei der Firma Rikker

Aufstellung der Wände

Dachmontage

Verkündung der Rechtsverordnung TB Lerchenberg

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung

Tiefbrunnen Lerchenberg (Nr. 119-067) Gemarkung Kirchberg, Gemeinde Kirchberg an der Murr

Nutzer: Gemeinde Kirchberg an der Murr

Aufgrund § 51 und § 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, Nummer 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), sowie § 82 Absatz 1 und § 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. Nummer 17,

S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. S. 439, 446), wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet folgender Trinkwasserfassungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Quelle/ Brunnen	Gemarkung	Gemeinde/ Stadt	Flurstück Nummer	R/H-Wert
Tiefbrunnen Lerchenberg	Kirchberg	Kirchberg an der Murr	404/1	O = 524631 N = 5420762

Hinweis:
O-/N-Wert = Ost- und Nord-Wert sind vermessungstechnische Begriffe (Koordinatensystem ETRS89, Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, aufgrund derer die exakte Lage der Quellfassungen/Brunnen angegeben werden kann).

2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I). Es erstreckt sich über eine Fläche von 591 Hektar (5,91 km²).

3. Das Wasserschutzgebiet umfasst in der Gemeinde Kirchberg an der Murr, in der Gemeinde Burgstetten und in der Gemeinde Affalterbach folgende Flächen:

Schutzzone I (Fassungsbereich)

Gemarkung Kirchberg an der Murr

Tiefbrunnen Lerchenberg:
Flurstück: 404/1

Schutzzone II (engere Schutzzone)

Gemarkung Kirchberg an der Murr

Gewann: Neuwiesenäcker, Reiherwiesen

Straßen: Abstetter, August-Lämmle-Straße, Gartenstraße, Lerchenberg, Lerchenbergstraße, Lichtentaler Straße (alle teilweise innerhalb)

Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Gemarkung Kirchberg an der Murr

Gewann: Altach, An der Steige, Auf dem Berg, Backnanger Hau, Beim Kirchhof, Berg, Birkhau, Brückwiesen, Brünnleswald, Burgstaller Weg, Edlesklinge, Fahr ins Kreuz, Gebenlehen, Ge- benäcker, Grund, Halde, Himmelsleiter, Hintere Halden, Holderbusch, Hungerberg, Hut- zeläcker, Lange Äcker, Löchle, Mittelhau, Nachgang, Oben im Dorf, Oberes Tor, Rainwiesen, Reiherwiesen, Ruit, Sauloch, Schafhaus, Steinbronner Hau, Untere Lauterwiesen, Wolfsgrube

Straße: Allensteiner Straße, Alte Straße, Amselweg, Badgärten, Bergstraße, Blumenweg, Bosch-straße, Breslauer Straße, Burgstaller Straße, Bädergasse, Drosselweg, Eichendorffweg, Erwin-Renz-Straße, Friedhofweg, Gaisbergweg, Goethestraße, Goppelsgasse, Hauffstraße, Hauptstraße, Hegelstraße, Hermann-Hesse-Straße, Hofschwärze, Holzwiesen, Hölderlin- straße, Im Gehrn, Im Rot, Justinus-Kerner-Straße, Kirchplatz, Klinge, Kronenschulgasse, Kurze Straße, Lessingstraße, Magengasse, Marienburger Straße, Mörikestraße, Neuwiesen, Obere Gärten, Pfarrgartenstraße, Rosenweg, Römerweg, Scheffelstraße, Schillerstraße, Schulstraße, Schulwiese, Schwalbenweg, Steinbronner Weg, Sudetenstraße, Tilsiter Straße, Tuchbleiche, Uhlandstraße, Vordere Halden, Zaiselgasse, Zeil, Zwingelgasse (alle komplett innerhalb); Abstetter, August-Lämmle-Straße, Backnanger Weg, Bahnhofstraße, Danziger Straße, Eberhardstraße, Finkenweg, Gaisberg, Gartenstraße, Kirchhofäcker, Kolberger Straße, Kö- nigsberger Straße, Lerchenberg, Lerchenbergstraße, Lichtentaler Straße, Rappenberg, Rielingshäuser Straße, Rot, Stettiner Straße, Talstraße, Vogelsang, Zwingelhäuser Feld, Zwingelhäuser Straße (alle teilweise innerhalb)

Gemarkung Burgstetten

Gewann: Affalterbacher Straße, Alter Neubruch, Am Wolfsölder Bach, Brunnwiesen, Etzwiesen, Etzwiesenrain, Gabelhäule, Hirschplan, Kochselden, Kriegshau, Mittleres Gewann, Neuer Neu- bruch, Obere Lauterwiesen, Pfeiferäcker, Rüdern, Rüdernegert, Wolfsölder Rain

Straße: Hinteres Gewann, Lauterwiesen, Neumühle, Obere Bergstraße, Talstraße, Unterer Berg (alle komplett innerhalb); Austraße, Bergstraße, Hutwiesen, Kirchberger Straße, Marbacher Straße, Untere Au (alle teileweise innerhalb)

Gemarkung Affalterbach

Gewann: Affalterbacher Straße, Altachwald, Am Wolfsölder Bach, Brünnleswald, Buchenbach, Bügel-wiesenschlag, Edlesklinge, Erlenhau, Geisterrain, Mittlerer Murrwiesenhau, Murrwiesenhau, Oberer Murrwiesenhau, Sümpfleshau, Triangel, Täschenrain, Unterer Birkhau, Unterer Murrwiesenhau, Waldwiesen, Wolfsölder Bach

Straße: Murrwiesen (komplett innerhalb); Holzäcker (teilweise innerhalb)

4. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind, sowie der Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500, die sich aus den betroffenen Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500 zusammensetzt. Die Übersichtskarte und die Detailkarte (Schutzgebietskarten) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen, Amt für Umweltschutz; bei der Gemeinde Kirchberg an der Murr, Kirchplatz 2, 71737 Kirchberg an der Murr; bei der Gemeinde Burgstetten, Rathausstraße 18, 71576 Burgstetten und beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt sowie bei der Gemeinde Affalterbach, Marbacher Straße 17, 71563 Affalterbach, beginnend eine Woche nach Verkündung des Textteils niedergelegt und kann von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

Außerdem wird eine Fertigung beim Kreisarchiv des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen, verwahrt.

§ 2
Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs- Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3
Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

1. Die Zone I darf nur von den Eigentümern und dem Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Kirchberg an der Murr bzw. des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Freiburg und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Kirchberg an der Murr bzw. des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.

   Der Fassungsbereich ist einzuzäunen. Nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rems-Murr- Kreis kann ausnahmsweise auf eine Einzäunung verzichtet werden.
2. In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung -SchALVO- gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4
Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5
Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Zone II	Zone III
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	Verboten	Verboten
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	Verboten	Verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum.
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
8. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7.
9. Aufbringung von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO	
10. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	Verboten	

	Zone II	Zone III
11. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	Verboten	
12. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	Verboten	
13. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten	
14. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig.	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
15. Wildfütterungen und Wildgehege	Verboten	
16. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.	
17. Umwandlung von Wald	Verboten	
18. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts.
19. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
20. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m³	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
21. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind der Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.
22. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Zone II	Zone III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorenstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z. B. Enteisenungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.	

	Zone II	Zone III
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind: - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit. - das Errichten und Erweitern von Leichtflüssigkeitsabscheidern (z.B. Benzinabscheidern, Ölabscheidern), Koaleszenzabscheidern und Fettabscheidern
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Zulässig bei Beachtung des Arbeitsblattes DWA – A 142 „Abwasserleitungen und –kanäle in Wassergewinnungsgebieten“.
11. Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten. Ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten.	Verboten. Ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst	Verboten. Ausgenommen ist die Wieder-verwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (insb. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	Verboten	
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter Nrn. 13, 12 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten	

	Zone II	Zone III
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	Verboten. Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Zone II	Zone III
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten	
2. Ausweisung von Baugebieten und Gewerbegebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung	Verboten. Davon ausgenommen sind, im Zusammenhang einer bestehenden baulichen Anlage stehende, im Vergleich zu dieser baulichen Anlage kleine und damit untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Einzel- / Doppelgaragen, Einzel- / Doppelstellplätze, Anbauten, Terrassen, Überdachungen, sofern sie lediglich auf die bestehende Geländeoberfläche aufgestellt werden und dabei mit erforderlichen Streifenfundamenten nicht mehr als 30 cm in die Geländeoberfläche eingreifen oder ohne Berührung der Geländeoberfläche errichtet werden, zum Beispiel durch ein Befestigung an der baulichen Anlage. Vom Verbot unberührt sind Bauteile, die nicht auf die bestehende Geländeoberfläche aufgestellt werden.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	Verboten	

	Zone II	Zone III
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	Verboten	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Fuß-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Fuß-, Feld- und Waldwegen	Verboten	
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	Verboten	Verboten ist das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen.
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen	Verboten	
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	Verboten	
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
16. Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen und Maßnahmen

Es gelten folgende Regelungen:

	Zone II	Zone III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren -dargebots zur Folge haben	Verboten	
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.	
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	verboten	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Bohrungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten	

	Zone II	Zone III
8. Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten	
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten	Verboten. Ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
12. Zivile Übungen (z. B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
16. Motorsportveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	Verboten	Zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten	

§ 9
Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der nutzungsberechtigten Gemeinde bzw. des Nutzungsberechtigten und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10
Befreiungen

3. Die Landratsämter Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis als untere Wasserbehörden können innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung widerruflich oder befristet Befreiungen erteilen.
4. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
5. Die Verbote der § 3 und § 5 bis § 8 gelten nicht
   1. für Maßnahmen der nutzungsberechtigten Gemeinde bzw. des Nutzungsberechtigten, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
   2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 in Verbindung mit § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 und § 5 bis § 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 12
Außerkrafttreten bisheriger Rechtsverordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Waiblingen, jetzt Landratsamt Rems-Murr-Kreis, vom 07.08.1964 bezüglich der Fassung „Tiefbrunnen Lerchenberg“ außer Kraft.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Waiblingen, den 10. Dezember 2021

Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises

Verkündungshinweis:
Nach § 97 Abs. 1 WG ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis Abs. 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen, geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

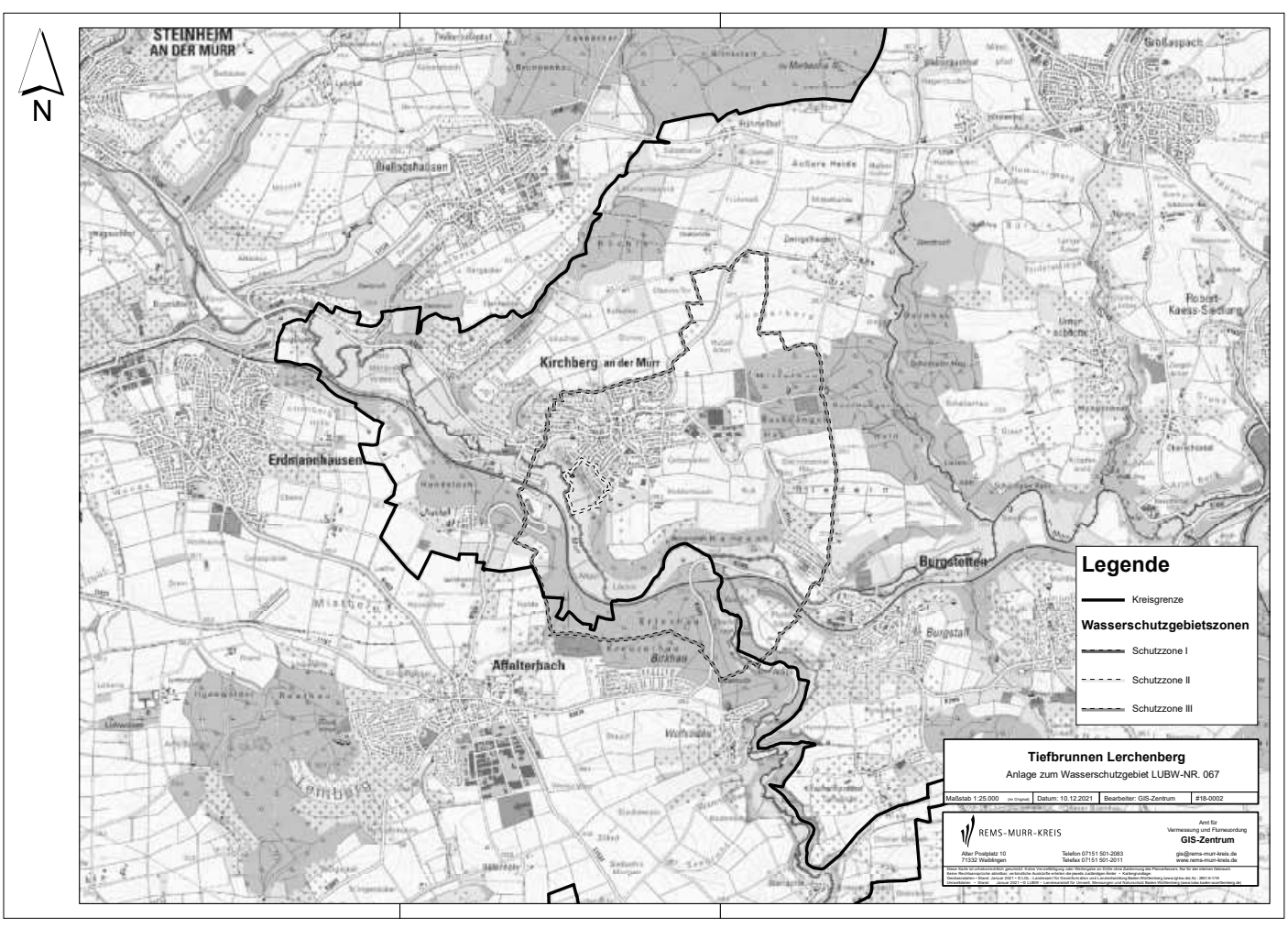

Informationen aus dem Rathaus

Sirenen-Probealarm

Am Samstag, den 1. Januar 2022, findet um 12.00 Uhr ein Sirenen-Probealarm statt.

Süwag - Störungsportal für defekte Straßenlampen

Die Süwag Energie AG bietet ab sofort ergänzend zu den bisherigen Kommunikationskanälen ein Web-basiertes Störungsportal zur Meldung ausgefallener Straßenlampen. Mit diesem neuen Meldeweg möchte die Süwag Energie AG in Zusammenarbeit mit den Kommunen den Bürgern die Möglichkeit geben, defekte Straßenlampen direkt der Syna GmbH als zuständiger Betriebsführer zu melden und somit „auf kurzem Weg“ die Reparatur in die Wege zu leiten.
Ausgefallene Leuchten können einfach online über das Störungsportal der Syna gemeldet werden.
Entweder direkt über die Syna-Internetseite
www.syna.de/Corp/stoerung-melden
oder direkt über den eigenen Webbrowser unter
https://planauskunft.syna.de/stoerungsmeldung/.
Die oben genannten Links können auch direkt über unsere Homepage **www.affalterbach.de** unter „Schadensmeldung“ aufgerufen werden.
Natürlich können Sie defekte Straßenlampen auch gerne weiterhin bei uns im Rathaus unter der Telefon-Nr. 07144 8353-21 melden.

Eigenbedarfskündigung? Mietschulden? Räumungsklage?

Wir beraten Sie gern!

Fachstelle Wohnungssicherung
Beratungsangebot für Menschen,
die von Obdachlosigkeit bedroht sind
Kontakt: Patric Krahl 0176 345 036 97
Offene Sprechstunde: Montags 14 - 16 Uhr
Rathaus Marbach, Erdgeschoss, Marktstraße 23,
71672 Marbach

Angesichts einer angekündigten aber noch ausstehenden

Änderung der Corona-Verordnung des Landes

war es nicht möglich, deren Inhalte in diese Ausgabe des Amtsblatts aufzunehmen.

Sie finden die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung jedoch stets im Internet auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter:

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg.

Altersjubilare

Die Gemeinde wünscht ihren Mitbürgern, die im Laufe der Woche ihren Geburtstag feiern, von Herzen alles Gute für das vor Ihnen liegende Lebensjahr.

Geschwindigkeitsmessungen

Komm. Geschwindigkeitsmessung am 09.12.2021

Messpunkt	**Winnender Straße**
Einsatzzeit	15.00 Uhr - 16.00 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	30 km/h
Gemessene Fahrzeuge	534
Überschreitungen	6
Höchstgeschwindigkeit	47 km/h

Messpunkt	**Lembergweg**
Einsatzzeit	16.10 Uhr - 17.00 Uhr
Zul. Geschwindigkeit	30 km/h
Gemessene Fahrzeuge	45
Überschreitungen	3
Höchstgeschwindigkeit	44 km/h

Müllabfuhr

Januar

Mo. 03.01.2022	Restmüll 4-Rad LVP 4-Rad
Fr. 07.01.2022	Biomüll
Mo. 10.01.2022	Restmüll 4-Rad
Do. 13.01.2022	Restmüll
Fr. 14.01.2022	Papier Papier 4-Rad
Sa. 15.01.2022	LVP Glas LVP 4-Rad
Mo. 17.01.2022	Restmüll 4-Rad
Do. 20.01.2022	Biomüll
Mo. 24.01.2022	Restmüll 4-Rad
Do. 27.01.2022	Restmüll
Fr. 28.01.2022	LVP 4-Rad
Mo. 31.01.2022	Restmüll 4-Rad

Alle Termine finden Sie auch auf der Homepage der AVL www.avl-lb.de oder in der AVL Service+ APP, erhältlich in ihrem App-Store.

Arbeitskreis Asyl

www.ak-asyl-affalterbach.de

QR-Code

Für Smartphone-Nutzer mit QR-Code-Reader geht es hier ganz schnell zu unserer Website:

Schulnachrichten

Apfelbachschule Affalterbach

Förderverein der Apfelbachschule e.V.
Termine, Infos zum Förderverein, den dauerhaften Tintenpatronen- und Schuhsammlungen und wie Sie uns unterstützen können, finden Sie auf unserer Homepage www.fv-apfelbachschule.de.
QR-Code: D. Bertsch

Frohe Weihnachten!
Wir wünschen allen Kindern und ihren Familien, sowie dem gesamten Kollegium und allen Angestellten der Apfelbachschule ein frohes Weihnachtsfest, schöne Ferien und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Foto: D. Bertsch

Kinderbetreuung

Kindergarten Birkhau

Zauberei im Kindergarten!
Die Weihnachtszeit ist eine Zeit voller Magie. Besonders für unsere Kinder hat sich der Advent spannend gestaltet. Als der Nikolaus hörte, dass der Kindergarten geschlossen war, hat er sofort seine Reise nach Birkhau verschoben und am 14. Dezember kam er mit Geschenken für die Kinder.

Aber davor hatte er uns eine kleine Überraschung geschickt. Am 6. Dezember entdeckten die Kinder eine kleine Tür im Turnraum und im Briefkasten befand sich ein winziger Brief. Ein Weihnachtswichtel war bei uns eingezogen.

Der Wichtel hilft dem Nikolaus, dem Christkind und dem Weihnachtsmann, die Vorweihnachtszeit für die Kinder mit noch mehr Magie zu füllen.
Am ersten Tag hatten die Kinder die Aufgabe, ihm seinen Namen zu geben und bald konnte *Winan* mit der Wichtelzauberei anfangen.
Winan schläft tagsüber und „kümmert" sich nachts um den Kindergarten. Er erzählt täglich in seinen Briefen, was er gemacht hat und gibt den Kindern weitere Aufgaben.
Wenn die Kinder ihm eine Freude machen, dann bedankt er sich, mal mit Plätzchen, mal baut er Schneemänner oder er versucht den Kindergarten zu dekorieren. Einmal waren den Kindern so laut, dass er nicht schlafen konnte, also spielte er uns einen Streich: Er schmückte den Baum mit den Hausschuhen der Kinder.

Inzwischen sieht es bei unserem Wichtel sehr gemütlich aus und die Kinder sind total verzaubert von unserem kleinen Gast. Wir sind alle gespannt, was er in den letzten Tagen vor Weihnachten noch anstellt, aber eins ist sicher, eine große Überraschung steht noch an, bevor er wieder zum Nordpol muss. Und wer weiß, vielleicht kommt er nächstes Jahr wieder?

Ortsbücherei

Weihnachtsferien
Ihre Ortsbücherei ist ab Donnerstag, 23.12.2021 bis einschließlich 06.01.2021 geschlossen.
Ab Dienstag, den 11.01.2022 ist sie dann wieder für Sie zwischen 16.00 Uhr und 19.00 Uhr geöffnet.

Frohe und besinnliche Feiertage und alles Gute für das Neue Jahr wünscht Ihnen Ihre Büchereileiterin
Sonja Hübner

Auswärtige Ämter

Landratsamt Ludwigsburg

Die AVL informiert:

Wichtige Änderungen bei der Müllabfuhr
Änderungen bei Bio- und Restmüll sowie Sperrmüll
Da die Ludwigsburger Abfallverwertungsgesellschaft (AVL) keine eigene Müllabfuhr betreibt, werden für das Einsammeln der Wertstoffe und Abfälle Entsorgungsfirmen beauftragt. Ab dem kommenden Jahr werden Bio- und Restmüll sowie der Sperrmüll von der Firma ALBA Süd GmbH & Co. KG abgeholt. Unverändert gilt, dass Tonnen und der Sperrmüll an Abfuhrtagen morgens bis 6 Uhr bereitgestellt werden müssen. Da die Touren anders geplant wurden, kann es zu Verschiebungen der Abholtage und der Abholzeiten sowie der Leerungsintervalle zum Jahreswechsel kommen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abfallkalender.
Das neue Abfuhrunternehmen muss sich in den ersten Abfuhrtouren zunächst auf die Gegebenheiten des Landkreises Ludwigsburg einstellen. Ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde neu eingestellt. Zum Jahresanfang 2022 kann es daher zu Verspätungen und Nachfahrten kommen. Die Erfahrungen aus anderen Landkreisen mit Entsorgerwechsel zeigen, dass die Probleme nach den ersten Abfuhrzyklen behoben sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des neuen Entsorgers die gewohnt gute Arbeit der bisherigen Entsorgungsfirmen weiterführen. Die AVL bittet bereits jetzt um Verständnis für etwaige Unannehmlichkeiten.

FLACH wird zur Papiertonne
Nach der letzten FLACH-Leerung im Jahr 2021 darf die Grüne Tonne nur noch mit Papier, Pappe und Kartonage befüllt werden. Folien und Styropor, die bislang ebenfalls über FLACH entsorgt wurden, gehören dann in die neue Gelbe Tonne für Verpackungsabfälle. Tonnenaufkleber für die neuen Papiertonnen sind auf den AVL-Betriebsstätten kostenfrei erhältlich.

RUND bleibt leer
Nach der letzten RUND-Leerung im Jahr 2021 gehören Verpackungsabfälle, die nicht aus Glas oder Papier sind, in die neue Gelbe Tonne. Glasverpackungen werden dann über die Blaue Tonne oder Glasbox entsorgt. Die RUND-Tonnen dürfen nach der letzten Leerung im Jahr 2021 nicht mehr befüllt werden. Die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis werden gebeten, die RUND-Tonnen zwischenzulagern, bis sie im neuen Jahr von den Entsorgungsfirmen PreZero und KURZ abgeholt werden. Die Termine zur Abholung werden über www.verpackungsabfall-lb.de veröffentlicht. Nutzerinnen und Nutzer der AVL Service+ App erhalten eine Push-Nachricht auf ihr Smartphone. Wer seine RUND-Tonne schon früher zurückgeben möchte, kann sie bei den Entsorgern PreZero in Asperg und KURZ in Benningen abgeben. Weitere Informationen dazu erhalten Sie über die kostenfreie Telefonhotline 0800 5893854.

Jetzt auch zwischen fünf und elf Jahren:
Impfangebot für Kinder startet
Im Landkreis Ludwigsburg ist jetzt auch die Impfung von Kindern ab fünf Jahren in den Kreis-Impfstützpunkten möglich. Der angepasste Impfstoff wurde rechtzeitig geliefert, so dass das Angebot zum Wochenende starten kann.
Im Landkreis Ludwigsburg beginnen die Impfungen von Kindern zwischen fünf und elf Jahren, nachdem im Lauf der Woche die erste Lieferung von speziellem Impfstoff für die Altersgruppe der Kinder angekommen ist. Nun werden umgehend die Impfungen auch für diese Altersgruppe im Landkreis angeboten. Die erste Impfaktion wird am kommenden Sonntag, 19. Dezember, in Großbottwar in der Harzberghalle erfolgen. Im ersten Schritt werden am Sonntag von 9.30 bis 18.30 Uhr insgesamt 100 Impftermine für Kinder angeboten. Ein dauerhafter Kinderimpfstützpunkt wird in der Halle der MM-Studios (ehemalige Kreisimpfzentren in der Grönerstraße in Ludwigsburg) errichtet. Die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Kinderärzten, die verpflichtend die Aufklärungsgespräche durchführen, ist durch deren zeitliche Verfügbarkeit allerdings beschränkt. Daher werden dauerhaft immer dienstags und donnerstags jeweils von 13.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 17.00 Uhr spezielle Kinderimpfung durchgeführt. Hierfür wird ein gesonderter Kinderimpfbereich eingerichtet. An Feiertagen wird es aktuell keine Kinderimpfungen geben. Bei aller Dringlichkeit ist den Verantwortlichen vor allem eine sehr gute Aufklärung und Begleitung der Kinder sowie deren Eltern wichtig. Aus diesem Grunde können aktuell nur rund 100 Termine pro Impftag eingerichtet werden. Der aktuell verfügbare Impfstoff des Vakzins „Comirnaty Kinder 5-11“ der Firma BionTech ist durch die jetzige Lieferung bis einschließlich Mitte Januar 2022 verfügbar. Es können mit der gelieferten Menge 1.805 Kinder geimpft werden, da bereits mit dem vorhandenen Impfstoff auch die Zweitimpfungen abgedeckt werden müssen. Die Verantwortlichen des Landratsamtes sind sich darüber bewusst, dass viele Eltern ein deutlich größeres Angebot wünschen. „Wir werden aber gerade dem sehr sensiblen Thema Kinderimpfen allerhöchste Sorgfalt und vor allem einen ausreichenden zeitlichen Rahmen zur Beratung der Eltern einräumen“, so Landrat Dietmar Allgaier.
Bei der Impfstrategie für die Kinderimpfungen will der Landkreis Ludwigsburg analog zu der bisherigen Strategie planen. Das bedeutet, dass ebenfalls vier Säulen zum Tragen kommen:
1. Impfungen bei den Kinderärzten
2. Impfungen im Kinder-Impfstützpunkt in der Grönerstraße 35 in Ludwigsburg
3. Mobile Impfangebote in den Kommunen auf deren Anforderung
4. Impfaktionen Die Terminvergabe erfolgt über einen gesonderten Terminlink: https://kinderimpfung.kizlb.de. Dieser wird ab dem Freitagnachmittag freigeschaltet. Eine Impfung ohne Termin ist nicht möglich

Arbeitskreis Heimatmuseum

Weihnachtsgrüße
Wir wünschen Ihnen allen eine frohe und besinnliche Advens- und Weihnachtszeit, Gesundheit, Zufriedenheit und viel Glück im Neuen Jahr.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Affalterbach

Internet: www.kirche-affalterbach.de
E-Mail: Pfarramt.Affalterbach@elkw.de
Pfarrer Siegbert Ammann
Telefon: 07144 37014
Kontaktzeiten des Sekretariats:
Dienstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 16.30 bis 19.00 Uhr
Pfarramtssekretärin: Gabriele Benzler
Gemeindehaus, Nordstraße 15
Telefon: 07144 38455

Termine

Heiliger Abend
„Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.“
Lukas 2, 10b.11

Freitag, 24. Dezember
16.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel (Martinskirche mit Anmeldung!) – oder online zu Hause
22.00 Uhr Christnachtgottesdienst (mit Anmeldung!)
Weihnachtsfest

„Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.“ *Johannes 1, 14a*

Samstag, 25. Dezember
10.00 Uhr 1. Christfestgottesdienst (Martinskirche) – Pfr. Eberhard Weisser, Rielingshausen (Kanzeltausch)

Sonntag, 26. Dezember
10.00 Uhr 2. Christfestgottesdienst (Martinskirche)
- Waldweihnacht entfällt coronabedingt! -

Altjahrsabend

„Meine Zeit steht in deinen Händen.“ *Psalm 31, 16a*

Freitag, 31. Dezember 2021
17.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss – Vikar Paul Vögler, Erdmannhausen (Martinskirche)
Jahreslosung 2022

„Jesus Christus spricht: Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.“ *Johannes 6, 37*

Monatsspruch Januar
Jesus Christus spricht: Kommt und seht!“ *Johannes 1, 39*

Neujahrstag
„Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.“ *Hebräer 13, 8*

Samstag, 1. Januar 2022
17.00 Uhr Neujahrsgottesdienst (Martinskirche)
1. Sonntag nach Weihnachten

„Wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit.“
Johannes 1, 14b

Sonntag, 2. Januar
10.00 Uhr Gottesdienst (Martinskirche)
Fest der Erscheinung des Herrn – Epiphanias

„Die Finsternis vergeht und das wahre Licht scheint schon.“
1. Johannes 2, 8b

Donnerstag, 6. Januar
10.00 Uhr Gottesdienst (Martinskirche)
1. Sonntag nach Epiphanias

„Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder.“
Römer 8, 14

Sonntag, 9. Januar
10.00 Uhr Gottesdienst (Martinskirche)
10.00 Uhr Kinderkirche (Treffpunkt: Altes Schulhaus)

Gottesdienstregeln
Es dürfen nur die markierten Plätze belegt werden.
Wir halten den Abstand von 2 m ein.